

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB

a) Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange aus der Umweltprüfung im Bebauungsplan

b) Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan

c) Gründe, warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

a) Im Rahmen der Umweltprüfung wurden der Landschaftsplan der Stadt Brunsbüttel von 2003, der Messbericht von 2003 des Lufthygienischen Überwachungsdienstes Schleswig-Holstein LÜSH, der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 25, die Umweltverträglichkeitsprüfung zum B-Plan Nr. 25, der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 sowie der Landschaftsrahmenplan, der Agrar- und Umweltatlas (Natura 2000 und FFH) des Ministeriums für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, das Lärmgutachten 06112000- EW 211 und 24112000- EW 211 der Firma deBakom (Industrielärm), das Lärmgutachten 05012001- EW 211 der Firma deBakom (Straßenlärm), das Fachgutachten zur Luftreinhaltung 00UP204 des TÜV Nord und Digitale Orthophotos des Landesvermessungsamtes als Bewertungsgrundlage herangezogen.

Aus den Festsetzungen der übergeordneten Planungen geht klar hervor, dass der Planungsraum für die Ansiedlung bzw. Erweiterung der vorhandenen Industrieanlagen besonders geeignet ist. Die ausgewiesenen Naturschutzgebiete befinden sich in ausreichend großer Entfernung zum Vorhaben. Es ist nicht zu erwarten, dass durch Ausweitung des bestehenden Betriebes der SASOL diese Gebiete beeinträchtigt werden. Die Ziele des Natur- und Umweltschutzes werden nicht berührt. Der Bereich des Bebauungsplans Nr. 25 „Industriegebiet Nordseite“ weist neben der Industriefläche ausreichend Ausgleichsfläche in direktem Bezug zum Eingriff aus.

Zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt soll während der Durchführung und dann jeweils nach Fertigstellung der einzelnen Maßnahmen eine Überprüfung der Auswirkungen erfolgen. Da mit einer Bebauung und Fertigstellung des gesamten Gebietes in einem Abschnitt nicht zu rechnen ist, werden auch die Ausgleichsmaßnahmen jeweils nur zur entsprechenden Baumaßnahme hergestellt.

Eine Überwachung (Monitoring, § 4c BauGB) ist erforderlich.

b) Die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind in die Planung eingeflossen. Die Anregungen aus der Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange finden sich in der Planzeichnung und/ oder der Begründung wieder. Die Ratsversammlung hat über die Stellungnahmen beraten und beschlossen.

c) Die Planänderung wurde in dieser Form beschlossen, da Brunsbüttel gemäß Regionalplan IV Schwerpunktraum für eine Industrieansiedlung ist. Die Ausweisung zusätzlicher Industrieflächen ist an diesem Standort erforderlich. Dabei ist es sinnvoll, vorhandene Standorte weiter auszudehnen, bevor auf bisher im unbebauten Außenbereich gelegene Standorte zurückgegriffen wird.

Brunsbüttel, den 02.07.2007